

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0194/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Anzeigenblatt veröffentlicht am 19.02.2025 einen Leserbrief mit der Überschrift „Die üblichen Schimpftiraden“. Der Schreiber äußert sich darin kritisch zu einer Demonstration im Umfeld einer AfD-Wahlkampfveranstaltung. Der Brief ist unterzeichnet mit den Initialen M.W.M.

II. Die Beschwerdeführerin sieht eine Verletzung der Richtlinie 2.6 Abs. 3 des Pressekodex, nach der es einer allgemeinen Übung entspricht, dass der Abdruck eines Leserbriefs mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Es sei kein Grund ersichtlich, warum der Briefschreiber im konkreten Fall anonymisiert wurde.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Veröffentlichung des Leserbriefs in dieser Form nicht hätte erfolgen dürfen. Grundsätzlich veröffentliche man nur Leserbriefe unter Angabe des vollständigen Namens und des Wohnorts der Verfasserin bzw. des Verfassers. Dies sei bei der beanstandeten Veröffentlichung nicht der Fall. Ursächlich dafür sei ein Fehler einer jungen Kollegin, die sich in diesem Fall vom Verfasser des Leserbriefs habe „beeinflussen“ lassen.

Bereits unmittelbar nach der Veröffentlichung – noch bevor eine Beschwerde eingegangen sei – habe er alle Mitglieder der Redaktion in einer internen Arbeitsanweisung für dieses Thema sensibilisiert. Darüber hinaus habe er einem Leser, der sich direkt bei ihnen beschwert hatte, bereits im März geantwortet und den Fehler eingeräumt. Auch mit der Beschwerdeführerin habe er Kontakt aufgenommen.

Er bedauere die fehlerhafte Veröffentlichung ausdrücklich. Neben der bereits erfolgten Sensibilisierung der Redaktion haben er intern weitere Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ein solcher Fehler künftig nicht mehr vorkomme.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung des Leserbriefs in dieser Form eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, hätte der Brief gemäß Richtlinie 2.6 Abs. 3 des Pressekodex mit dem vollständigen Namen des Verfassers veröffentlicht werden müssen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

- (1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.
- (2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.
- (3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.
- (4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.
- (5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>